

späteren liechtensteinischen Zentralkommissars, bildete die Berufung auf das Familienvertragsgesetz (1893). Svoboda behauptete, dieses Gesetz sei nie aufgehoben worden und gelte deshalb weiterhin. Das Fideikommiss der Primogenitur war seiner Ansicht nach Eigentum *sui generis*, keineswegs normales Privateigentum des Fürsten. Er argumentierte, es handle sich um eine sogenannte Apertinenz des Fürstentums Liechtenstein in der Tschechoslowakei: Dieses Eigentum, dessen grösster Teil sich auf dem Staatsgebiet der Tschechoslowakei befand, bilde die materielle Grundlage des Fürstentums, zu dem es als Apertinenz gehöre, auch wenn es nicht Teil von dessen Territorium sei. Aus diesen Gründen dürfe das in der Zwischenzeit bereits abgeschaffte Fideikommiss der Primogenitur³² nicht den Gesetzen unterliegen, die die Bodenreform regelten, sondern es müsse damit gemäss Familienvertragsgesetz von 1893 verfahren werden.³³

Das Oberste Verwaltungsgericht entschied in dieser Sache im Juni 1929. Es lehnte die Beschwerde ab mit der Begründung, das Konfiskationsgesetz kenne keine Ausnahme für Krongüter beziehungsweise für Eigentum fremder Staaten. Die Souveränität der Republik sei auf ihrem Territorium durch solche Fakten nicht eingeschränkt. Nach Ansicht des Gerichts hätte dies auch gegolten, «wenn die Beschwerde darin Recht [gehabt] hätte, dass Gesetz Nr. 15/1893 Reichsgesetzbl. [Familienvertragsgesetz] in der Tschechoslowakischen Republik Rechtsquelle wäre.» Der Landbesitz des Fürsten unterlag demzufolge allen im Rahmen der Bodenreform erlassenen Gesetzen und Vorschriften.³⁴

Um den Fürsten und seine Familie zu Zugeständnissen zu zwingen, reichte das Bodenamt im Jahre 1928 bei den zuständigen Gerichten Anträge zur Zwangsvollstreckung eines Teils des Grossgrundbesitzes

32 Die Fideikommissen wurden in der Tschechoslowakei 1924 abgeschafft. Das Vermögen ging im Prinzip in den Besitz des bisherigen Inhabers des Fideikommisses über, der in seiner Verfügungsgewalt darüber nur im Hinblick auf die Weitergabe (Substitution des Fideikommisses) zugunsten des ersten Nachfolgers in der Erbfolge gemäss der bis dahin gültigen Errichtungsurkunde des Fideikommisses beschränkt war (siehe Gesetz vom 3. Juni 1924 über die Aufhebung des Fideikommisses, in: Sammlung Gesetze und Verordnungen des Tschechoslowakischen Staates, Jahrgang 1924, Teil 89, Nr. 179, 14. August 1924, S. 1015–1019).

33 LI LA, RE 1927/1894, Johann II. an Oberstes Verwaltungsgericht, ohne Datum und Nummer.

34 LI LA, V 13/3, Urteil Oberstes Verwaltungsgericht, 22. Juni 1929, No. 11134/29.